II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT UND KOMMISSION

BESCHLUSS DES RATES UND DER KOMMISSION

vom 24. März 1986

über den Abschluß des Dritten AKP—EWG-Abkommens

(86/125/EWG, EGKS)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 238,

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in der Erwägung, daß das am 8. Dezember 1984 in Lome unterzeichnete Dritte AKP—EWG-Abkommen zu genehmigen ist —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Das Dritte AKP—EWG-Abkommen, die Protokolle und Erklärungen im Anhang dazu sowie die der Schlußakte beigefügten Erklärungen werden im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens, der Protokolle, der Erklärungen sowie der Schlußakte sind diesem Beschluß beigefügt.

(1) ABl. Nr. C 229 vom 9. 9. 1985, S. 121.

Artikel 2

Der Präsident des Rates hinterlegt für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl gemäß Artikel 285 des Abkommens die Akte zur Notifizierung des Abkommens (1).

Geschehen zu Brüssel am 24. März 1986.

Im Namen des Rates	*Im Namen der Kommission*
Der Präsident	*Der Präsident*
G. BRAKS	Jacques DELORS

(1) Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.